

Remigen



Reglement

über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeinde Remigen beschliesst

gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. November 2018 über die Errichtung eines Waldfonds folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds (ehemals Forstreserve) und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2

Zweck

¹ Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3

Speisung des Fonds

¹ Die Überschüsse aus der Rechnung der Ortsbürgergemeinde sind in den Waldfonds einzulegen.

§ 4

Verwendung der Mittel

a) Grundsatz

¹ Verluste aus der Rechnung der Ortsbürgergemeinde sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Finanzierung von Aufforstungen.
- d) für den Kauf von Wald und Aufforstungsland
- e) für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebspläne (früher Wirtschaftspläne)
- f) für die Finanzierung von Wegbauarbeiten für forstliche Zwecke
- g) für die Finanzierung von Projekten der Ortsbürgergemeinde Remigen, welche im Interesse der Ortsbürgergemeinde sind und von der Versammlung verabschiedet wurden.

§ 5

b) Ausnahmen

¹ Für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, dürfen Mittel aus dem Waldfonds nur entnommen werden, wenn der Fondsbestand den doppelten Sollbestand aufweist.

² Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget über allfällige nicht zweckgebundene Entnahmen gemäss Pt. 1.

§ 6

b) Berechnung Sollbestand

¹ Die Berechnung des Sollbestandes richtet sich nach der bisherigen Berechnung „Sollbestand Forstreservfonds“, also nach dem durchschnittlichen Bruttoholzerlös der letzten fünf Jahre.

§ 7

Fondsverwaltung

¹ Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am: 29. November 2018

Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann

Markus Fehlmann

Gemeindeschreiber

Jonas Hürbin